

rechte Ausgleich sei hier über die Gesamtheit der übernommenen Verfahrenshilfemandate sichergestellt.<sup>141</sup>

Die Notwendigkeit zu Schematisierungen besteht insbesondere auch im *Planungsrecht*. Der Gleichheitssatz hat hier nur eine untergeordnete Bedeutung und kann praktisch nur als Verletzung des Willkürverbots gerügt werden. In der Ortsplanung werden Grundstücke von ähnlicher Lage durch Zonierung (völlig) unterschiedlich behandelt. So meint auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz:

»Es ist in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, dass es im Wesen der Ortsplanung liegt, dass Zonen gebildet und irgendwo abgegrenzt werden müssen und dass Grundstücke ähnlicher Lage und ähnlicher Art bau- und zonenrechtlich völlig verschieden behandelt werden können. Die Gesetzesanwendung ist denn auch in starkem Masse eine an der jeweiligen Wirklichkeit orientierte, fallspezifische Konkretisierung. Daraus ist ersichtlich, dass dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 LV nur untergeordnete beziehungsweise abgeschwächte Bedeutung zukommen kann.«<sup>142</sup>

Gleichermassen sind das Abgaben- beziehungsweise das Steuerrecht Rechtsgebiete, in denen weitgehend pauschalierende Regelungen angewendet werden.<sup>143</sup>

Auch Härtefälle, die als Folge der Typisierung und Generalisierung atypisch auftreten, machen ein Gesetz nicht gleichheitswidrig.<sup>144</sup> Es ist al-

---

141 VBI 2001/95, Entscheidung vom 24. Oktober 2001, LES 2002, S. 145 (145). Siehe ferner VBI 2001/23, Entscheidung vom 11. Juli 2001, LES 2002, S. 34 (36).

142 Vgl. VBI 1995/46, Entscheidung vom 13. September 1995, LES 1996, S. 22 (25). Mit Verweis auf BGE 103 Ia 257 E4.; sowie auf BGE 107 Ib 339 Erw. 4. Siehe auch Kley, Grundriss, S. 208.

143 Siehe dazu S. 118 ff. Zur Problematik von strukturellen Vollzugsdefiziten im Steuerrecht, das heisst, von Regelungen, die die Gleichheit des Belastungserfolgs prinzipiell verfehlen, siehe Meyer, S. 551 ff.

144 Eine im Allgemeinen sachliche Regelung widerspricht nicht schon dann dem Gleichheitsgrundsatz, wenn sie in einzelnen Fällen Härten mit sich bringt, vergleiche StGH 1981/5, Urteil vom 14. April 1981, LES 1982, S. 57 (59) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, Slbg. 3568; 4028; 4242; 6471. Siehe ferner StGH 1997/34, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 67